

KLIENTENRUNDSCHREIBEN **UPDATE CORONA 19.03.2020**

**Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH & Co KG**

Brunnenweg 4, 4810 Gmunden
FN 27190k, LG Wels
Tel.: +43-7612-76540-0
Fax.: +43-7612-76540-511
kanzlei@proconsult-wt.at
www.proconsult-wt.at

Liebe Klienten,

am Montag ist unsererseits das erste Rundschreiben zu diesem Thema rausgegangen. In den vergangenen 3 Tagen hat sich die Informationslage zu diesem Thema beinahe stündlich gewandelt. Dies ist nach wie vor so. Mit diesem Rundschreiben wollen wir ein Update über die zwischenzeitlichen Entwicklungen und auch einen Ausblick auf die voraussichtlichen Entwicklungen der nächsten Tage geben.

Dieses Rundschreiben gibt den Informationsstand von heute 11 Uhr wieder. Bitte zu bedenken, dass nach wie vor sehr unterschiedliche Meldungen kursieren und die Dinge im Fluss sind.

1. Aussetzungsvereinbarungen

Wir sind schon am Montag darauf eingegangen, was unter einer Aussetzungsvereinbarung zu verstehen ist. Am Montag war die Rechtslage (lt. Homepage AMS) noch so, dass vor dem Wirksamwerden einer solchen Vereinbarung Urlaube und Zeitguthaben zur Gänze zu konsumieren bzw. abzurechnen sind. Die Wirkungen einer solchen Vereinbarung (Auflösung Dienstverhältnis, Anspruch Arbeitslosengeld) wären daher erst danach eingetreten.

Inzwischen hat sich hier folgende Änderung ergeben: In der Aussetzungsvereinbarung kann vereinbart werden, dass vorhandene Urlaube und Zeitguthaben in die Zeit nach der Aussetzungsvereinbarung mitgenommen werden können.

Sonst haben sich aus unserer Sicht keine Änderungen zum Stand 16.03.2020 ergeben.

2. Kurzarbeitsvereinbarungen

Hier soll es die größten Veränderungen geben und es sind noch weitere Veränderungen zu erwarten. Nach aktuellem Informationsstand ist angekündigt, dass die neuen Formulare und Richtlinien dazu noch diese Woche oder am Wochenende veröffentlicht werden. Wir können daher auch noch keine endgültigen Aussagen dazu machen. Einige Tendenzen haben sich aber bereits in den letzten Tagen klar abgezeichnet.

- Die alten Anträge werden vom AMS nicht bearbeitet werden. Es wird neue wesentlich vereinfachte Formulare geben und die Unternehmen sind aufgefordert vorläufig keine Anträge einzubringen, sondern auf die neuen Formulare zu warten.
- Die Anträge sollen dann elektronisch eingebracht werden. Wir können Sie dabei selbstverständlich unterstützen.
- **Die Anträge können jedenfalls rückwirkend ab dem 01.03.2020 gestellt werden –es kann damit also keine Fristversäumnis geben. Im Regelfall wird ein Antrag ab dem 16.03.2020 sinnvoll sein.**
- Lehrlinge sind jetzt auch von der Kurzarbeitsregelung erfasst.
- Bisher hätte der Dienstgeber die Dienstgeberbeiträge für die ersten 3 Monate aus eigenen Mitteln zahlen müssen. Dieser Passus wird fallen. In der neuen Kurzarbeitsregelung wird der Staat auch die Dienstgeberbeiträge ab dem 1. Monat (natürlich nur für den vom Kurzarbeitsgeld betroffenen Anteil) übernehmen.
- Bisher war vorgesehen, dass Alturlaube und Zeitguthaben vor dem Anspruch auf Kurzarbeitsgeld zu konsumieren sind. Hier wird eine Aufweichung kommen bzw. das Kriterium wird überhaupt entfallen.
- Als Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitsentgelt wird der Lohn bzw. Gehalt inkl. Zulagen und Zuschläge, aber ohne Überstunden herangezogen werden.
- In der Kurzarbeitsbeihilfe werden auch die anteiligen Sonderzahlungen enthalten sein.
- **Der Nachweis der ausgefallenen Arbeitsstunden wird über Arbeitszeitaufzeichnungen (Beginn, Ende, Unterbrechungen) je Mitarbeiter zu führen sein.**
- Gewisse Zuschüsse (z. B. Eingliederungsbeihilfe) werden in der Kurzarbeit gekürzt.
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit können in die Kurzarbeitsbeihilfe einbezogen werden.

- Vorsicht bei Kündigungen (damit auch Aussetzungsvereinbarungen) in der Kurzarbeitszeit (ab Beginn der Wirkung, damit eventuell auch rückwirkend). Hier kann es möglicherweise zu Rückforderungen der Kurzarbeitsförderung kommen. Es ist aber erkennbar, dass hier Missbräuche bekämpft werden sollen.
- Die Kurzarbeitsbeihilfe soll monatlich im Nachhinein an die Betriebe ausbezahlt werden. Dazu sind von den Betrieben entsprechende Unterlagen (Arbeitszeiten, Ausfallzeiten etc.) vorzulegen.
- Im Kurzarbeitszeitraum ist jedenfalls darauf zu achten, dass sich der einzelne Arbeitnehmer im zulässigen Beschäftigungszeitrahmen (10 – 90 % der Regelarbeitszeit) bewegt.
- Überstunden einzelner von der Kurzarbeit umfasster Mitarbeiter sind jedenfalls zu vermeiden. Solche Überstunden kürzen die Kurzarbeitsbeihilfe für andere Mitarbeiter.
- Krankenstand und Urlaub der Mitarbeiter in der Kurzarbeitszeit ist durch den Arbeitgeber zu bezahlen. Hier gibt es keine Kurzarbeitsbeihilfe.

Selbstverständlich ist noch abzuwarten, dass die oben angeführten Punkte in der zu erwartenden Kurzarbeitsrichtlinie so umgesetzt werden.

Das Gesamtpaket stellt für Betriebe und Arbeitnehmer unserer Ansicht nach ein attraktives Angebot dar. Der Arbeitnehmer erhält bei diesem Modell wesentlich mehr Geld als in der Arbeitslosigkeit, der Unternehmer kann sich sicher sein, dass der weitaus überwiegende Teil der zu erwartenden Kosten nicht von ihm zu tragen ist. Zusätzlich kann er seine Arbeitnehmer und damit deren Know-How und Fähigkeiten behalten.

Diese Information kann nur eine grobe Erstinformation darstellen. Wir müssen die endgültige Verabschiedung dieser Richtlinie und der notwendigen Gesetzesänderungen sowie das Vorliegen der Antragsformulare abwarten. Damit ist in den nächsten Tagen zu rechnen.

3. Krediterleichterungen

Die derzeitige Situation stellt für viele Betriebe eine starke Liquiditätsbeanspruchung dar. Teil des Maßnahmenpaketes sind Kreditbürgschaften über das AWS und andere Institutionen. Wir bitten Sie sich hier mit Ihrer Bank in Verbindung zu setzen. Unsere Kanzlei steht Ihnen selbstverständlich bei der Erhebung der Grundlagen und zur Unterstützung bei der Antragstellung zur Verfügung. Wir würden Sie bitten sich hier an Ihren zuständigen Sachbearbeiter zu wenden.

Bei sich abzeichnenden Liquiditätsengpässen sollte auch frühzeitig der Kontakt mit der Bank zwecks Aussetzung von Raten, Rahmenerhöhungen etc. gesucht werden.

4. Direktzuschüsse

Für KMU und Einpersonenunternehmen wurde von der Politik auch die Möglichkeit von Direktzuschüssen durch den Staat angekündigt. Hier müssen wir noch die Gesetzespakete am Wochenende abwarten.

5. Zahlungserleichterungen, Ratenvereinbarung Finanzamt, Sozialversicherung

Durch die Gesundheitskasse (ehemalige Gebietskrankenkasse) gelten offene Beiträge derzeit automatisch als gestundet. Praktisch sind daher nur die Beiträge zu melden und kein weiterer Antrag notwendig.

Bei der Finanzverwaltung sind dagegen für Stundungen bzw. Herabsetzungen Anträge notwendig. Wir würden Sie in diesem Fall um Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter bitten.

6. Mieten, Pachten

In den Medien finden sich immer wieder Aussagen von Anwälten, dass Mieten bzw. Pachten in der derzeitigen Situation gar nicht zu zahlen sind.

Wir raten jedenfalls davon ab die Miete bzw. Pacht einfach nicht zu überweisen. Es handelt sich um eine rechtlich komplizierte Materie. Hier sollte jedenfalls vorab mit einem Anwalt gesprochen werden.

Ein Gespräch mit dem Vermieter, ob er zu einer Reduktion bereit wäre, kann jedenfalls nicht schaden.

7. Thema Mitarbeiter

Ebenfalls in den Medien finden sich immer wieder Berichte, dass auf Basis der jetzigen Situation Mitarbeiter ohne Einhaltung von Kündigungsfristen freigesetzt werden können bzw. die Verpflichtung zur Gehaltszahlung ersatzlos entfällt.

Wir sehen das jedenfalls als rechtlich sehr umstritten an. Im Zusammenhang mit der o.a. Kurzarbeitsrichtlinie bzw. anderen Möglichkeiten (Aussetzungsvereinbarungen) wird ein solches Vorgehen von uns nicht angeraten.

Insgesamt liegen jedenfalls noch herausfordernde Tage vor uns. Wir müssen natürlich die Gesetzwerdung der gesamten Hilfspakete abwarten. Insgesamt sind wir aber überzeugt, dass dadurch den Betrieben in dieser schwierigen Situation sehr viel geholfen werden kann und wir sollten darüber nachdenken, diese Hilfe auch anzunehmen.

Wir als Kanzlei stehen jedenfalls Gewähr bei Fuß wenn die entsprechenden Gesetze, Richtlinien und Formulare veröffentlicht werden um Sie bei der Beantragung zu unterstützen. Unser Sekretariat ist zu den normalen Öffnungszeiten besetzt und unsere Mitarbeiter sind telefonisch erreichbar.

PROCONSULT

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
GmbH & Co KG

PROCONSULT

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer